

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule Heddesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20.03.1980, zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) sowie § 7 der Satzung der Volkshochschule Heddesheim hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim am 16.09.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule Heddesheim beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht in begründeten einzelnen Ausnahmefällen gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Heddesheim.

§ 2

Gebührenrahmen

- (1) Der Gebührenrahmen beträgt 2,00 € bis 12,00 € pro Unterrichtseinheit. Abweichungen kann die Leitung in begründeten Einzelfällen selbst festlegen.
- (2) Gebühren für Sonderveranstaltungen, insbesondere Reiseveranstaltungen oder Studienfahrten, werden gesondert festgelegt.
- (3) Die zu erhebende Gebühr gilt nur bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, die von der Leitung für jeden Kurs festgelegt wird. Falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, ist in der Regel das Entgelt zu erhöhen, die Kurszeit zu verkürzen oder der Kurs abzusagen. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen mindestens die Honorarkosten samt Nebenkosten decken.
- (4) Auslagenersätze, insbesondere Kopierkosten, sind geltend zu machen.

§ 3 Bescheinigungen

Bei regelmäßigem (d.h. mindestens 80 v.H.) Besuch der Veranstaltungen ist nach der Veranstaltung auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig und müssen bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein.
- (2) Erfolgt die Zahlung der Gebühr nicht, ist der Teilnehmende von der (weiteren) Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Kursteilnehmende.
- (2) Minderjährige Teilnehmende haben bei der Anmeldung zur Teilnahme auf Anforderung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

§ 6 Rücktritte

- (1) Führen zwingende Gründe (z.B. Krankheit, Ortswechsel) zum Rücktritt eines Kursteilnehmenden, so kann die Gebühr anteilig – abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € – zurückerstattet werden, wenn der Rücktritt der Geschäftsstelle der VHS umgehend mitgeteilt und der Grund nachgewiesen wird. Das Fernbleiben von einer Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt. Kursleitende und Referenten sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Abmeldung grundsätzlich nur vor Kursbeginn möglich. Bei Fahrten ist eine Abmeldung bis eine Woche vor Abfahrt möglich.

§ 7 Erstattungen

Teilnahmegebühren werden bis zum Ende des Semesters von der VHS zurückerstattet:

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
- b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltung ausfällt und die Ursache des Ausfalls die VHS zu vertreten hat.

§ 8 Teilnahmebedingungen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen.
- (2) Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Bei Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung verbunden mit der Bezahlung der Gebühren. Der Leitung legt für jedes Semester einen Beginn des Anmeldezeitraums fest. Anmeldungen vor diesem Termin gelten als nach Beginn des Anmeldezeitraums gleichzeitig eingegangen und begründen keinen Vorrang.
- (3) Bei besonders gekennzeichneten Kursen (F-Kurse) können die Kursteilnehmenden sich in eine Weitermeldeliste eintragen und werden bei dem Folgekurs berücksichtigt.
- (4) Für die Durchführung einer geplanten Veranstaltung ist bis zu deren Beginn eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich, die die Leitung festlegt. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann die Veranstaltung entweder abgesagt oder zeitlich verkürzt bzw. mit einem entsprechenden Gebührenaufschlag weitergeführt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Leitung der VHS. Wird eine Veranstaltung nicht programmgemäß durchgeführt, wird die gesamte Gebühr zurückerstattet. Dies gilt nicht für Gründe, die die VHS nicht zu vertreten hat.
- (5) Bei Kursen, Lehrveranstaltungen, Auslandsreisen oder sonstigen Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (6) Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- oder Höchstalter festgesetzt werden. Die Leitung kann bei einzelnen Kursen auch festlegen, dass das Alter des Kindes bzw. des Teilnehmenden für die Reihenfolge der Zulassung zum Kurs entscheidet.
- (7) Bei allen abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen, Schulabschlüssen oder einem entsprechenden Bildungsstand abhängig gemacht werden.
- (8) Aus pädagogischen oder räumlichen Gründen können Höchstzahlen von Teilnehmenden festgesetzt werden. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (9) Die Leitung der VHS regelt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleitenden, Referenten oder Veranstaltungsleitenden die Einschränkungen nach Absatz 4 bis 8. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des jeweiligen Kursleitenden, Referenten oder Veranstaltungsleitenden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 17.09.2021

Kessler
Bürgermeister